Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II. N°. XXXVII. Luzern, 14. December 1798.

Gesezgebung.

Grosser Rath, 4. December.

Präsident: Pellegrini.

Egg v. Elliken fodert für B. Künzli, Mitglied der Verwaltungskammer des Kanton Sentis, der durch seinen Patriotismus und seine Verwendung für die Sache der Freiheit bekannt ist, die Ehre der Sitzung, welche unter Beifallgeklatsch gestattet wird.

Zimmermann fodert für Künzli den Bruderkuß vom Präsidenten, auch dieser Antrag wird einmüthig mit Beifallgeklatsch genehmigt

Die Fortsetzung des Rapports über das Abtreten der Volksrepräsentanten wird in Berathung genommen. (S. Grosser Rath, 30 Nov.)

§ 3. Anderwerth glaubt, wir können die noch nicht erschienenen Mitglieder nicht aus unserer Versammlung ausschliessen und fodert, daß vor allem aus diese Mitglieder eingeladen werden, sich in der Gesezgebung innert Monatsfrist einzufinden, und erst, wenn sie diesem Begehren nicht entsprechen, sollen sie aus der Repräsentantenliste ausgestrichen werden.

Custor unterstüzt den §, weil es ganz natürlich ist, daß wir vermuthen, diese Mitglieder haben ihre Stellen nie angenommen.

Fierz stimmt auch dem § bei, weil er solche Mitglieder nicht mehr als würdige Volksstellvertreter ansehen könnte.

Kuhn bemerkt, daß eine jede Handlung von moralischer und von gesezlicher Seite zu betrachten ist; in moralischer Rücksicht ist er ganz mit Fierz und Custor einig, allein wir müssen die Sache unter gesezlicher Rücksicht betrachten und behandeln, und können also keinen Repräsentanten anders als durch einen Urtheilsspruch seiner Stelle berauben; daher begehrt er, daß diese abwesenden Mitglieder berufen werden, innert Monatsfrist zu erscheinen, und wann sie diesem Ruf nicht entsprechen, so soll der Obergerichtshof über die Ausstreichung aus unsrer Zahl absprechen.

Koch sagt, wenn wir annehmen könnten, daß diese abwesenden Mitglieder je diese Stellen wirklich angenommen hätten, so wäre Kuhns Antrag ganz richtig; allein wir müssen nicht vergessen, daß zu einer wahren Erwählung, neben der Ernennung auch noch die Annahme der Ernennung nothwendig ist, und unter diesem Gesichtspunkt ist Kuhns vorgeschlagne Form den Grundsatzen zuwider, und er unterstüzt den §, oder aber begehrt, daß noch ein Termin festgesezt werde, nach welchem, wenn diese Mitglieder nicht erscheinen, dieselben aus dem Verzeichniß der Repräsentanten ausgestrichen werden sollen. Der § wird unverandert angenommen.

§ 4. Herzog will noch beifügen, daß auch solche Repräsentanten, sobald sie andere Stellen angenommen haben, im Verzeichniß durchgestrichen werden. Custor will in Rücksicht bloß augenbliklicher Stellen den § beibehalten. Anderwerth stimmt ganz Herzog bei, weil ein augenbliklicher Auftrag keine angenommene Stelle ist. Schlumpf stimmt ganz Anderwerth bei. Gysendörfer will der Redaction beifügen, „die welche anhaltende und besoldete Stellen annehmen rc. Anderwerth widersezt sich Gysendörfers Antrag, weil alle Stellen in der Republik abänderlich sind. Herzog beharret. Trösch bemerkt, daß wenn man den 1 § nicht abgeändert hätte, dieser § nicht nöthig wäre nun stimmt er Herzog bei, dessen Antrag angenommen wird.

§ 5. Nuce findet diesen § nicht vollständig genug, und denkt wenn wir des Vaterlands Geschäfte vernachläßigen um unsre eignen zu besorgen, so brauche der Staat uns auch nicht zu besolden, besonders da wir drei Monat des Jahrs Vacanz haben, welches er aber jedoch hoft, daß wir es bald ändern werden: indeß also soll jeder an seinem Posten bleiben, und wann einer sich über 14 Tage entfernt, so begehrt er daß ein solcher für diese Zeit keine Besoldung ziehe. Fierz glaubt Nuce seye aus dem Gleis gekommen, und fodert über den Antrag desselben Tagesordnung. Koch fodert über Nuces Antrag die Constitution abzuändern, die Tagesordnung. Kuhn vertheidigt Nuces Antrag, und bemerkt, daß derselbe nicht auf Abänderung der Constitution antrug, sondern daß er es nur beiläufig zur Unterstüzung seines Antrags bemerkte. Jomini unterstüzt Nuces Antrag, begehrt aber daß nur acht Tage frei gegeben werden mit Besoldung,

jedoch will er die Reisezeit für die entferntern Mitglieder abrechnen. Koch glaubt, allerforderst könne für die drei Monat, welche die Constitution Vacanz fodert, nichts von der Besoldung abgezogen werden, theils weil die Repräsentanten in dieser Zeit vielleicht nicht für ihre gewöhnliche Erwerbsart arbeiten können, theils weil dieselben während dieser Zeit sich für wichtigere, grössere Arbeiten der Gesezgebung, wie z. B. zur Abfassung der allgemeinen Gesezbücher, vorbereiten sollen: dagegen wann in der übrigen Zeit Urlaub genommen wird, so ist dieser willkührlich, und rührt von der Sorgfalt für seine eignen Geschäfte her, und es wäre ungerecht, wenn man in dieser Zeit seine Besoldung vom Staate beziehen wollte, daher stimmt er, jedoch mit Ausnahme der Krankheiten, Jominis Antrag bei.

Huber stimmt ganz dem von Koch aufgestellten Grundsaz bei. Suter stimmt auch Koch bei, glaubt aber man müsse auf die Repräsentanten der entfernten Kantone, nach Jominis Antrag, besonders Rüksicht nehmen. Schlumpf stimmt ganz Sutern bei. Akermann will auch Koch beistimmen, aber noch neben den Krankheiten auch besondere Nothfälle ausnehmen, und fodert 14 Tag Freiheit mit der nöthigen Zeit für Hin- und Herreise. Custor stimmt für 8 Tag Urlaub mit Besoldung und will nur Krankheit ausnehmen. Michel will nur 14 Tag Urlaub mit Besoldung geben und aus Furcht wir werden alle zu viel krank, keine Ausnahme zu Gunsten der Krankheiten machen: in Rüksicht der 3monatlichen Vakanzzeit, glaubt er, sollen diejenigen Mitglieder, welche an den Gesezbüchern arbeiten, bezahlt werden; diejenigen aber, welche wie er, nur aufstehen und sitzen bleiben, glaubt er, sollen während der Vacanzzeit keine Besoldungen ziehen — Grosser Lerm durch zur Ordnung rufen — durch Begehren von Abstimmen und Begehren ums Wort — Man stimmt ab und nimmt Jominis Antrag an.

Marcacci fodert, daß diese 8 Tag Urlaubszeit wahrend denen doch die Besoldung gezogen werden darf, jedem Mitgliede nur einmal im Jahr gestattet werde.

Escher bemerkt, daß die Anwendbarkeit des eben beschloßnen Grundsatzes noch viele Verordnungen und Bestimmungen erfodere, über die die ganze Versammlung nicht ohne ein Commissionalgutachten eintretten kann, daher begehrt er Verweisung dieses Gegenstandes an eine Commission.

Huber stimmt ganz Eschern bei, und fodert. daß der Gegenstand der Commission zugewiesen werde, weil es karglich ist, daß wir uns noch 8 Tag Besoldung vorbehalten, wann wir zu Besorgung unsrer eignen Angelegenheiten die Geschäfte des Staats verlassen.

Eschers Antrag wird angenommen.

Huber: Mit so viel Schmerz als Verwunderung habe ich bisher der Berathung über den gegenwartigen Gesetzesvorschlag zugehört. Was haben sich nicht die Vertheidiger desselben erlaubt? Einer hat geschworen, der andere hat sich auf sein Gewissen berufen; hier wurde geschimpft, dort gedroht, der Eifer wurde bis zur Ausschweifung, zum Lacherlichen übertrieben.

Was war es als Drohung, wenn man verlangte die ganze Discussion sollte durch offiziellen Druk bekannt gemacht werden? Die Vertheidiger des Vorschlags werden ihre Orationen, in einem sichern französischen Blatte, gar schon verbessert und ausgeführt zu lesen bekommen! Darauf können wir zählen.

Was war es mehr oder weniger als lächerlich, wenn man namentlich die Fahigkeiten verschiedener Mitglieder würdigte? Den Patienten des Arztes, der sich dieses herausnahm, ist es ein Glük, wann er am Krankenbette sein Opium schiklicher anbringt, als diesesmal in unserm Saale sein Pathos!

(Die Fortsetzung folgt.)

Auszüge aus noch ungedrukten politischen Briefen von unsern Zeiten. (1)

Anmerkung der Herausgeber.

Der Brief, den wir hier in ziemlich vollständigem Auszuge liefern, ist an einen der Herausgeber geschrieben; dieser behalt sich vor, ihn in einem der nächsten Stücke zu beantworten; er denkt über verschiedene Punkte ganz verschieden von dem scharfsinnigen Verfasser desselben, und wird mehrere seiner Behauptungen zu widerlegen versuchen.

(1) Sie werden in dem nächstens in zwanglosen Heften, herauskommenden (bei Geßner, Nationalbuchdrucker in Luzern und Zürich) neuen schweizerischen Journale: der helvetische Genius herausgegeben von Heinr. Zschokke und seinen helvetischen Freunden — erscheinen. — Die Rubriken dieser vielversprechenden Zeitschrift werden seyn:

1) Flüchtige Uebersicht der neuesten Schiksale der Republik. (Eine durch alle Hefte des Journals fortlaufende Rubrik.)

2) Grosse historische Bruchstücke. — Beiträge zur Aufklärung einzelner Gegenden unsrer Vaterlandsgeschichte, seit der Umbildung Helvetiens in einen Freistaat repräsentativen Systems. (Diese Beiträge werden dem helvetischen Genius meistens von solchen Männern geliefert werden, die selbst in der Revolution bedeutende Rollen spielten.)

3) Abhandlungen über die wichtigern Gegenstände der vaterländischen Gesetzgebung. —